

18.06.02**A - G****Gesetzesantrag**
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG)**A. Problem**

Das Nitrofen-Problem im ökologischen Landbau zeigt auf, dass die im Öko-Landbaugesetz verankerten Meldepflichten nicht ausreichend sind. Insbesondere die Rückverfolgbarkeit von Zuwiderhandlungen in der vorgelagerten Produktionsstufe sind nicht ausreichend geregelt. Eine erweiterte Meldepflicht der Kontrollstellen gegenüber den Kontrollbehörden kann frühzeitiger zu einer Aufklärung und besseren Nachvollziehbarkeit des Warenstromes führen.

B. Lösung

Die Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) dient der Verbesserung der Mitteilungspflichten der Kontrollstellen. Der bisherige Text wird dahin ergänzt, dass

- die Kontrollstelle auch die für ihren Sitz zuständige Behörde zu unterrichten hat, sofern für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens einerseits und die kontrollierende Kontrollstelle andererseits verschiedene Behörden zuständig sind,
- die Kontrollstelle bei begründeten Verdachtsfällen einer Zuwiderhandlung auf einer vorgelagerten Produktionsstufe (Zulieferunternehmen) die für den

...

Ort der Tätigkeit des vorgelagerten Unternehmens nach Landesrecht zuständige Behörde über ihre Feststellungen zu unterrichten hat und

- die Möglichkeit geschaffen wird, diese Unterrichtungspflicht durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf führt zu keinen zusätzlichen Kosten.

18.06.02

A - G

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG)

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 18. Juni 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident!

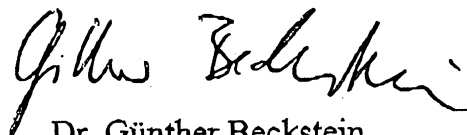
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen und eine Behandlung der Vorlage in der Plenarsitzung am 12. Juli 2002 vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Günther Beckstein
Bayerischer Staatsminister
des Innern und Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG)

§ 1

Das Öko-Landbaugesetz vom ... Juni 2002 (BGBl I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2)¹ Stellt eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Art. 9 Abs. 9, Art. 10 Abs. 3 oder Art. 10 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Art fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens sowie die für den Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle nach Landesrecht zuständige Behörde.² Soweit die Feststellung der Kontrollstelle Unregelmäßigkeiten oder Verstöße durch ein nicht von ihr kontrolliertes Unternehmen betrifft, von dem das kontrollierte Unternehmen beliefert worden ist, besteht die Pflicht zur Unterrichtung nach Satz 1 bereits bei begründetem Verdacht einer Unregelmäßigkeit oder eines Verstoßes im Sinn des Satzes 1 durch das liefernde Unternehmen.“

2. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Pflicht der Kontrollstellen zur Unterrichtung der nach Landesrecht zuständigen Behörden nach § 5 Abs. 2 näher zu regeln.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am2002 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1:

Die Pflicht der Kontrollstelle zur Unterrichtung der zuständigen Behörde kann sich nur auf die Zuwiderhandlungen beziehen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-VO) mit den Begriffen „Unregelmäßigkeit“ und „Verstoß“ bezeichnet werden. Die EG-Öko-VO verlangt kein Verschulden des Verantwortlichen. Der bisherige Text des § 5 Abs. 2 (neuer Satz 1) wird dahin ergänzt, dass die Kontrollstelle auch die für ihren Sitz zuständige Behörde zu unterrichten hat. Das gilt selbstverständlich nur, sofern für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens einerseits und die kontrollierende Kontrollstelle andererseits verschiedene Behörden zuständig sind. In einem solchen Fall muss auch die Sitzbehörde verständigt werden, damit diese ihre Aufgabe, die Kontrollstelle zu überwachen, in vollem Umfang erfüllen kann.

Der neue Satz 2 macht deutlich, dass sich die Kontrollstelle bei gegebener Veranlassung auch mit der Frage zu befassen hat, ob die beim kontrollierten Unternehmen festgestellte tatbestandsmäßige Unregelmäßigkeit ihren Ursprung in einem anderen Unternehmen hat. Dieser Frage ist immer dann nachzugehen, wenn die Feststellungen der Kontrollstelle eine Zuwiderhandlung auf einer vorgelagerten Produktionsstufe (Zulieferunternehmen) erkennen lassen, so dass eine Rückverfolgung notwendig ist. Unterliegt das vorgelagerte Unternehmen ebenfalls der Überwachung durch die Kontrollstelle, gilt der neue Satz 1 unmittelbar. Ist das nicht der Fall, muss die Kontrollstelle die für den Ort der Tätigkeit des vorgelagerten Unternehmens nach Landesrecht zuständige Behörde über ihre Feststellungen unterrichten. Diese Pflicht muss dann schon bei dem begründeten (d.h. auf Tatsachen gestützten) Verdacht einer Unregelmäßigkeit oder eines Verstoßes eingreifen, weil die unterrichtende Kontrollstelle mangels eigener Zuständigkeit keine abschließende Prüfung bei dem vorgelagerten Unternehmen durchführen kann.

Missachtet die Kontrollstelle ihre (erweiterte) Pflicht zur Unterrichtung der zuständigen Behörden, kann der Verantwortliche nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Nr. 2 Öko-Landbaugesetz wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden.

Die Regelungen des Öko-Landbaugesetzes lassen das Lebensmittelrecht unberührt. Dieses dient dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefahren und Täuschungen im Lebensmittelbereich. Zum Schutz dieser Verbraucherinteressen können Unterrichtspflichten von Unternehmen, die im Lebensmittelbereich tätig sind, erforderlich sein. Solche Pflichten sollten im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz verankert werden, unabhängig davon, ob das verpflichtete Unternehmen im ökologischen oder im konventionellen Sektor tätig ist.

Zu § 1 Nr. 2:

Die Kontrollstelle kann verpflichtet sein, eine oder mehrere nach Landesrecht zuständige Behörden über Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße auf mehreren Produktionsstufen zu unterrichten. Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, diese Unterrichtspflicht durch Rechtsverordnung näher zu regeln.